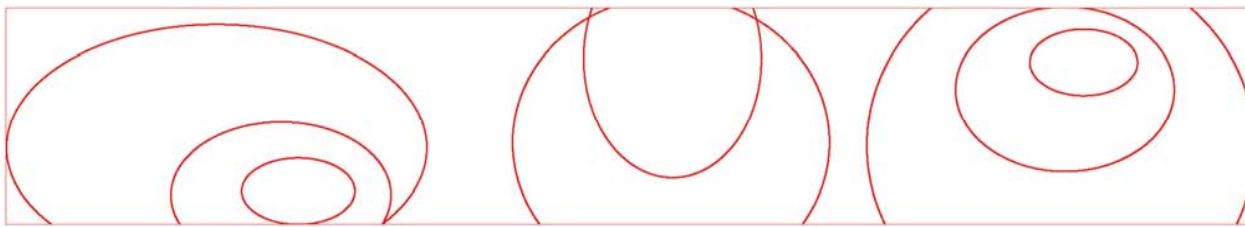


CHRISTOF BLÄSI

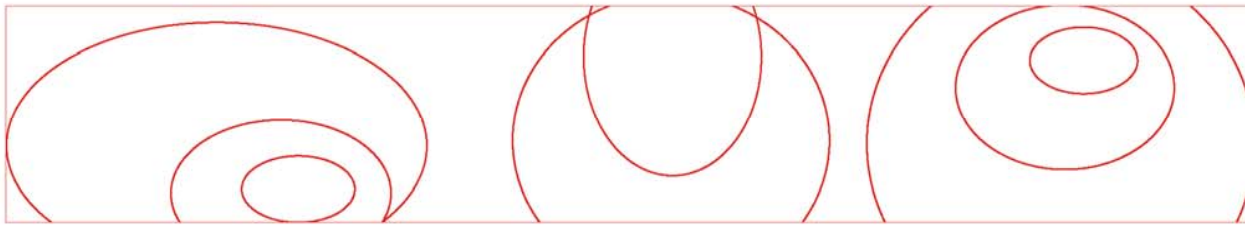
lic.iur.HSG
Rechtsanwalt & Urkundsperson
Systemischer Coach und Trainer

Das neue Recht der GmbH- Vergleichende Darstellung der wesentlichen Änderungen

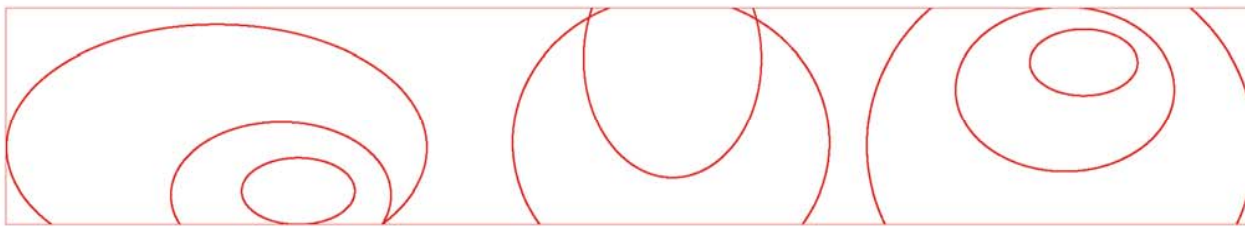
Wesensmerkmale	bisher	neu	Kommentar
Gründung	Mindestens zwei Gründungsmitglieder.	Gründung durch eine einzelne (natürliche oder juristische) Person oder eine Handelsgesellschaft möglich.	Bisher war eine zweite Person in der Rolle eines „Strohmannes“ nötig – mit nicht voller Beteiligung aber voller Solidiarhaftung.
Ausschliesslichkeit der Firma	Firmenbezeichnung der GmbH geniesst regionalen Schutz.	Firmenbezeichnung geniesst schweizweiten Schutz.	Die Firm darf jedoch nur in der Form verwendet werden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist.
Stammkapital Minimum	CHF 20'000	CHF 20'000 Einzahlungskontrolle	Übernahme der Vorschriften der AG für die GmbH betreffend Sacheinlagen, Sachübernahmen und Kapitalerhöhungen
Stammkapital Maximum	CHF 2'000'000	Keine Obergrenze	
Mindestnennwert pro Stammanteil	CHF 1'000	CHF 100 Zulässigkeit der Schaffung von: - Stammanteilen mit privilegiertem Stimmrecht - Vorzugs-Stammanteilen - Genussscheinen	Die Ausgabe von Partizipationsscheinen ist nach neuem Recht unzulässig. Wurden von der GmbH Partizipationsscheine ausgegeben, müssen diese in Stammanteile überführt oder durch eine Kapitalherabsetzung vernichtet werden. Die Ausgabe von Genussscheinen ist demgegenüber ausdrücklich zulässig.
Anzahl Stammanteile	Jeder Gesellschafter hält einen Stammanteil.	Gesellschafter können mehr als einen Stammanteil besitzen.	Damit kann eine Änderung in den Beteiligungsverhältnissen ohne Änderung der Statuten erfolgen.
Stimmrecht	Grundsätzlich Bemessung des Stimmrechts jedes Gesellschafters nach der Höhe seines Stammanteils, wobei auf CHF 1'000 eine Stimme entfällt.	Grundsätzlich Bemessung des Stimmrechts nach dem Nennwert der Stammanteile. Statutarische Abweichung für Stammanteile mit bevorzugtem Stimmrecht möglich.	Das neue Recht ermöglicht die Schaffung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen, indem gemäss Statuten unabhängig vom Nennwert auf jeden Stammanteil eine Stimme entfällt. Die privilegierten Stammanteile müssen jedoch mindestens einen Zehntel des Nennwerts der übrigen Stammanteile aufweisen (Verhältnis 1:10).



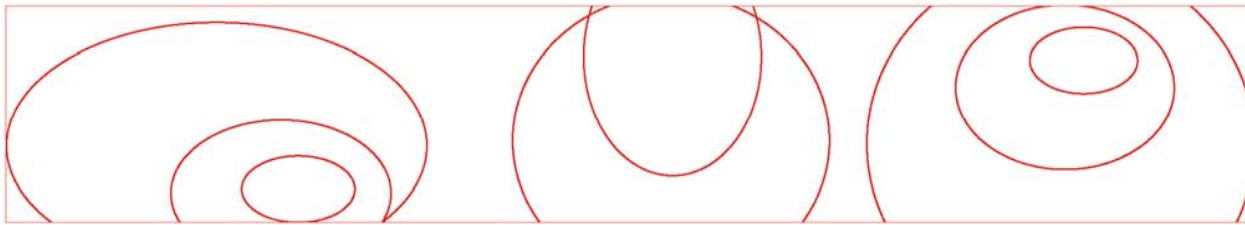
Wesensmerkmale	bisher	neu	Kommentar
Leistung der Einlagen auf die Stammanteile (Liberierung)	Pflicht zur Einzahlung von mindestens 50% der Einlagen auf die Stammanteile.	Pflicht zur Einzahlung von 100% der Einlagen auf die Stammanteile.	<p>Wurde das Stammkapital der Gesellschaft nur teilweise einbezahlt, so muss bis spätestens zum Ablauf der Übergangsfrist eine nachträgliche Einzahlung (Vollliberierung) vorgenommen werden.</p> <p>Da eine Nachliberierung nach neuem Recht nur im Rahmen eines Kapitalerhöhungsverfahrens durchgeführt werden kann, empfiehlt sich eine Einzahlung mit einer Statutenänderung noch vor Jahresende.</p> <p>Fehlt ein entsprechender Kapitalbedarf, kann das Stammkapital zur Vollliberierung auch bis auf den einbezahlten Betrag herabgesetzt werden, sofern dieser über CHF 20'000 beträgt.</p>
Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden	Solidarische und subsidiäre Haftung, soweit das Stammkapital nicht voll einbezahlt ist.	Haftung entfällt durch das Erfordernis der Vollliberierung des Stammkapitals.	Die subsidiäre Haftung barg erhebliche Gefahren für die Gesellschafter.
Beschränkung der Übertragung der Stammanteile (Vinkulierung)	Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Gesellschafter, die zugleich mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten.	<p>Grundsätzlich Zustimmung der Gesellschafterversammlung, jedoch nur Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen und absolute Mehrheit des gesamten vertretenen Stammkapitals.</p> <p>Erleichterungen und Erschwerungen der Übertragbarkeit können in den Statuten nach den Bedürfnissen der personenbezogenen GmbH bestimmt und ausgestaltet werden.</p>	<p>Es besteht volle Flexibilität von der freien Disposition über die Zustimmung zur Übertragung bis hin zum Ausschluss des Abtretbarkeits des Stammanteils.</p> <p>Die Statuten können in verschiedener Weise die Abtretung von Stammanteilen beschränken. Die möglichen Abweichungen sind gesetzlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf das Erfordernis der Zustimmung - Festlegung von Gründen, die die Verweigerung der Zustimmung zur Abtretung rechtfertigen - Verweigerung der Zustimmung, indem die Gesellschaft die Stammanteile vom Veräusserer zum wirklichen Wert übernimmt - Ausschluss der Abtretung - Verweigerung der Abtretung, wenn die Erfüllung statutarischer Nachschuss- und Nebenleistungspflichten zweifelhaft ist und eine von der Gesellschaft geforderte Sicherheit nicht geleistet wird.



Wesensmerkmale	bisher	neu	Kommentar
Nachschusspflicht	In den Statuten frei bestimmbar. Nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Einforderung durch Gesellschafterversammlung.	In den Statuten bestimmbar, jedoch auf das Doppelte des Nennwerts des jeweiligen Stammanteils beschränkt. Erweiterung der Verwendungszwecke. Einforderung durch Geschäftsführer	Sehen die geltenden Statuten eine unbeschränkte Nachschusspflicht vor, so empfiehlt sich, diese noch vor Inkrafttreten des neuen GmbH-Rechts mittels Statutenänderung anzupassen, da hierzu künftig ein Kapitalherabsetzungsverfahren durchzuführen ist. Wird keine Anpassung der Nachschusspflichten vorgenommen, bleiben die statutarischen Nachschusspflichten auch nach Ablauf der Anpassungsfrist rechtsgültig.
Nebenleistungspflichten	Uneingeschränkt möglich.	Ausdrücklich auf bestimmte Zweckverfolgungen beschränkt.	Neu ist die Auferlegung von Nebenleistungspflichten nur noch dem Zweck der Gesellschaft, der Erhaltung ihrer Selbständigkeit oder der Wahrung der Zusammensetzung des Kreises der Gesellschafter dienen.
Übertragung der Stammanteile	Erfordernis der öffentlichen Beurkundung.	Schriftlicher Vertrag und Eintrag im Handelsregister.	Im neuen Recht wird auf die öffentliche Beurkundung verzichtet, was die Übertragung der Stammanteile wesentlich vereinfacht. Die statutarischen Pflichten des neuen Gesellschafters sind im Vertrag ausdrücklich zu benennen.
Meldepflicht der Liste Gesellschafter an das Handelsregister	Jährlich	Aufgehoben	Die jährliche Zustellung der Liste der Gesellschafter an das Handelsregister entfällt.
Geschäftsführer	Obliegt zwingend einem Gesellschafter.	Kann einem Gesellschafter oder einem Dritten erteilt werden.	Die Möglichkeit der Wahl von Drittpersonen als Geschäftsführer muss in den Statuten festgehalten werden. Neu für den Geschäftsführer ist: ausdrückliche gesetzliche Regelung der Sorgfalts- und Treuepflicht; Konkurrenzverbot (welches aber ausgeschlossen werden kann); kein Wohnsitzzwang in der Schweiz.



Wesensmerkmale	bisher	neu	Kommentar
Treuepflicht und Konkurrenzverbot	<p>Ungenaue Regelung.</p> <p>Grundsätzlich Treuepflicht für sämtliche Gesellschafter.</p> <p>Konkurrenzverbot für geschäftsführende Gesellschafter.</p>	<p>Ausdehnung der Treuepflicht der Gesellschafter auf sämtliche mit der Geschäftsführung betrauten Personen, selbst wenn sie nicht Gesellschafter sind.</p> <p>Konkurrenzverbot für sämtliche mit der Geschäftsführung betrauten Personen, selbst wenn sie nicht Gesellschafter sind (variabel).</p>	<p>Die Geschäftsführer – unabhängig davon, ob es sich um Gesellschafter oder Drittpersonen handelt - haben demnach alles zu unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt.</p> <p>Das Konkurrenzverbot für den Geschäftsführer kann durch die übrigen Gesellschafter aufgehoben werden, indem diese einer konkurrenzierenden Tätigkeit eines Geschäftsführers schriftlich zustimmen. In den Statuten kann überdies vorgesehen werden, dass an die Stelle der Zustimmung aller Gesellschafter die Zustimmung der Gesellschafterversammlung tritt.</p>
Austritt und Ausschluss	<p>Gesellschafter kann Gericht anrufen, um aus wichtigem Grund auszutreten.</p> <p>Gesellschaft kann Gericht anrufen, um einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen.</p>	<p>Neben dem bisherigen gerichtlichen Austritt/Ausschluss aus wichtigem Grund können die Statuten ein Recht auf Austritt und Ausschluss aus anderen Gründen vorsehen.</p>	<p>Ein durch die Statuten eingeräumtes Austrittsrecht muss nicht klageweise, sondern kann durch blosser Austrittserklärung erfolgen. Ein statutarisches Austrittsrecht kann an definierte Gründe geknüpft sein oder bedingungslos gewährt werden.</p> <p>Ein statutarisches Ausschlussrecht muss spezifische Ausschlussgründe vorsehen, damit der Ausschluss durch blossen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen kann.</p>
Organisation der GmbH	<p>Kompetenzaufteilung nicht hinreichend geregelt.</p>	<p>Gesetz weist der Gesellschafterversammlung, den Geschäftsführern und der Revisionsstelle zwingende Befugnisse zu.</p> <p>Beschränkt variable Zuteilung gewisser Kompetenzen möglich.</p>	<p>Es wird eine bedürfnisbezogene Ausgestaltung im Einzelfall möglich, insbesondere durch die Möglichkeit von Zustimmungsvorbehalten, die in den Statuten den Geschäftsführern gegenüber der Gesellschafterversammlung auferlegt werden kann.</p>



Wesensmerkmale	bisher	neu	Kommentar
Revisionsstelle	Nicht obligatorisch	<p>Rechtsformunabhängiges Dreistufensystem gemäss neuen Revisionsbestimmungen:</p> <p>1. Ordentliche Revision Wenn zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilanzsumme von CHF 10 Mio - Umsatzerlös von 20 Mio - 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt <p>2. Eingeschränkte Revision Sofern maximal eines der obenstehenden Kriterien erfüllt ist.</p> <p>3. Keine Revisionspflicht (opting out) Sofern nicht mehr als 10 Vollzeitstellen bestehen und sämtliche Gesellschafter einem Verzicht zustimmen.</p>	<p>Die Bestimmungen des neuen Rechts zur Revisionsstelle gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder danach beginnt.</p> <p>Dies bedeutet, dass ein entsprechender Handlungsbedarf bereits ab dem ersten Geschäftsjahr ab dem 01. Januar 2008 besteht.</p> <p>Entsprechend muss im ersten Geschäftsjahr die Festlegung der Revisionspflicht erfolgen, eine Revisionsstelle gewählt bzw. (bei einem opting-out) die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zum Verzicht eingeholt sowie eine Statutenänderung und die Anmeldung beim Handelsregister erledigt werden.</p> <p>Zu beachten ist, dass bei Verzicht auf eine Revision jeder Gesellschafter jederzeit unbeschränkte Einsicht verlangen kann. Wenn eine Revisionsstelle vorhanden ist, kann nur beschränkt Einsicht genommen werden.</p>

